des Protokolls an Gerichtsstelle die nöthige Sorge nicht verwendet, möglich, daß hierin etwas zu verbessern; allein wer wollte sofort die Inquisitionsmaxime deshalb vollständig verwerfen, denn es ist unbestritten, daß sich für Verbesserung der Treue der Protokolle Manches thun läßt, ohne daß man deshalb nöthig hat, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überzugehen. Uebrigens mögen die Herren, welche sich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aussprachen, nie vergessen, daß Protokolle niemals zu vermeiden sind, auch dann nicht, wenn man von einer zweiten Instanz, von Entscheidungsgründen ganz absehen wollte. Denn wie meines Wissens in Frankreich die Voruntersuchung auch nicht mündlich geschieht, sondern einer schriftlichen Darlegung bedarf, so ist es auch dort gebräuchlich, Protokolle dann aufzunehmen und in der öffentlichen Sitzung abzulesen, wenn ein entfernter Zeuge nicht zu erlangen war. Sagt man aber, es werde oft der Protokollant den Angeschuldigten, weil er ungebildeter, nicht richtig verstehen, nun, meine Herren, wer bürgt uns denn dafür, daß ihn in der öffentlichen Sitzung der Richter richtig verstehe, der Richter, der ihn nicht minder verstehen muß, als der Protokollant, um sein Urtheil zu fällen. Laufen Mißverständnisse jetzt unter, so wird die Vorlesung des Protokolls dem Angeschuldigten noch oft genug Gelegenheit geben, das Protokoll zu berichtigen, und dem Protokollanten Anlaß, das Erinnerte nachträglich anzumerken. Anders bei eingeführter Mündlichkeit. Die hier vorgekommenen Mißverständnisse wird der Angeschuldigte viel zu spät, vielleicht erst beim Urtheilsspruche wahrnehmen. Ich sollte meinen, dieser Grund spreche mehr gegen die Mündlichkeit, als gegen die Beibehaltung der Inquisitionsmaxime. Man sagt viertens, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit sei das bereits unsern Vorfahren eigenthümlich gewesene Strafverfahren. Ich gebe dies ebenfalls zu; allein es war dies eine Zeit, wo die Begriffe über ein Vergehen noch sehr einfach waren. Damals konnte man allerdings mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausreichen. Jetzt dürfte dies unendlich schwerer, vielleicht unmöglich sein; damals gab es, wie schon der Herr geheime Justizrath D. Gross erinnert hat, Beweismittel, die ins Auge sprangen und einer besondern Niederschrift nicht bedurften. Ob ein Angeschuldigter die Wasser- und Feuerprobe überstanden, davon überzeugte sich jeder Anwesende durch Augenschein. Ich bin daher bei Anhörung dieses Grundes fast in Versuchung gekommen, in der Annahme des Strafverfahrens, gegründet auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, eher einen Rückschritt bis zu jener Zeit zu erblicken, wo, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, man die Untersuchung über eine ganze Räuberbande auf nicht einen ganzen Bogen Papier schrieb. Daß man übrigens der Inquisitionsmaxime diesen allerdings odiosen Namen beigelegt hat, und daß man oft, obschon irrthümlich, die jetzige Behandlungsweise eine heimliche genannt, und sie so gewissermaßen den Vehmgerichten gleichgestellt, das ist mindestens nicht die Schuld der Inquisitionsmaxime. So Manches verdient im Leben einen bessern Namen, als es hat. Ein sechster Grund kam darauf hinaus, daß das Publicum ein Interesse an der Strafrechtspflege habe. Ich bin soweit mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden. Allerdings hat das Publicum das entschiedenste Interesse an Handhabung der Strafrechtspflege, weil ein Verbrechen nicht nur Einzelne, sondern auch die Gesammtheit berührt. Allein wenn man aus diesem Interesse das Recht folgern wollte, durch Zuhörer persönlich Antheil zu nehmen an den Gerichtsverhandlungen, wenn man dem Publicum, so zu sagen, eine Controle des Richters in die Hand legen will, so kann ich mich damit keineswegs einverstanden erklären. Das Volk hat ein nicht wegzuleugnendes Interesse an so mancher Einrichtung, ohne daß es deshalb gerathen wäre, ihm überall die Thüre zu öffnen und freien Zutritt zu gestatten. Zwischen Interesse und Recht ist ein Unterschied, und wenn man zumal dem Volke auch eine Controle des Richterstandes zulegen will, dann, glaube ich, schadet man der Sache, die man vertheidigt, mehr, als man ihr nützt. Erlauben Sie mir, in dieser Beziehung mich auf schriftstellerische Autoritäten zu berufen, die sich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, erklären, Autoritäten, die selbst die Gegner der Inquisitionsmaxime nicht verwerfen werden. So sagt Feuerbach: will man dem Volke eine Controle zugestehen, so kommt man dahin, daß man dem ordentlichen Gericht ein zweites Gericht der öffentlichen Meinung zur Seite stellt. So sagt einer der freimüthigsten und genialsten Vertheidiger der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. so sagt Leue: Zuvörderst fehlt es an einem zu controlirenden Gegenstand; das Volk, sagt er, sieht zwar den Richter, den Angeschuldigten und die Zeugen, hört, was gefragt und verhandelt wird; allein das, worauf es ja eben ankommt, wird ihm nicht erkennbar sein, die Art und Weise, wie die Beweismittel vom Richter benutzt werden, die Gründe, auf die er zunächst sein Urtheil baut, alles dies ist dem Anwesenden nicht erkennbar; es ist, sagt er, eine zu einem geistigen Geschäft vollkommen unbrauchbare Masse, um so unbrauchbarer, als es sich hier um eine ganze Wissenschaft handelt. Sodann, fährt er fort, fehlt es auch an der Möglichkeit, das Recht der Controle zu üben; es wäre, sagt er, die lächerlichste Art von Controleuren, die es gibt, die, wenn sie laut werden und ihr Recht ausüben wollten, ohne Weiteres zur Thür hinaus geschoben zu werden besorgen müßten. Sie sehen also hieraus, daß an eine Controle, die dem Volke beigelegt werden kann, nicht füglich gedacht werden darf, will man nicht in Rechtsfragen die öffentliche Meinung über den ordentlichen Richter stellen. Ein weiterer Grund, der ebenfalls noch von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurde, ist der, daß man auf die Vortrefflichkeit dieses Instituts aus dem allgemeinen Wunsche schließen müsse, der sich da kund gebe, wo dieses Institut noch nicht eingeführt, so wie aus der großen Vorliebe, mit der dieses Institut alle diejenigen Staaten und Völker umfassen, in welchen es Platz gegriffen hat. Diese Thatsache selbst will ich zwar nicht wegleugnen; allein es will mich doch bedünken, als ob der Grund dieser Vorliebe, dieses Wunsches hin und wieder ein anderer sein könne, als der Glaube an die Vortrefflichkeit dieser Einrichtung, und ich kann mich in dieser Beziehung nur dem anschließen, was bereits vorhin vom Herrn Justizminister angedeutet wurde. Es ist in der Natur des Menschen begründet, daß er sich das wünscht, was ein An-

SLUB
Wir führen Wissen.